

## **Erläuterungen zur Neufassung der Satzung 2017**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins – inhaltlich unverändert

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins – redaktionell neu, im Kern unverändert

§ 3 Mitgliedschaft

- etwas modernere Regelung der Aufnahme in den Verein mit Beschwerdemöglichkeit
- Ehrenmitgliedschaft der Mitarbeiter von Schule und Hort jetzt als opt-in-Modell, nicht mehr automatisch
- keine Ehrenmitgliedschaft Dritter
- Zuständigkeit für den Ausschluß von Mitgliedern jetzt nur noch beim Vorstand, mit Beschwerdemöglichkeit des Mitglieds

§ 4 Mittel des Vereins – zusammenfassende und modernere Regelung bisher verstreuter Bestimmungen (§§ 2, 3 alt)

§ 5 Mitgliedsbeitrag – redaktionell neu, Wegfall der anteiligen Rückerstattung

§ 6 Organe des Vereins – inhaltlich unverändert

§ 7 Mitgliederversammlung

- Redaktionelle Neufassung der Zuständigkeiten und des Textes
- Möglichkeit der Einladung schriftlich oder per E-Mail
- Monatsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Wahlmodus für den Vorstand konkretisiert (geheim, Stimmzettel)
- keine besonderen Voraussetzungen für die Beschlußfähigkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 8 Abs.6 alt)
- einfache Mehrheitsbeschlüsse der Anwesenden, Satzungsänderungen und Auflösung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Abberufung eines Vorstandes mit Mehrheit der Mitglieder
- Protokollpflicht durch Versammlungsleiter und Schriftführer, Gegenzeichnung durch einen Vorstand (alt: Vorstandsvorsitzender und weiterer Vorstand)

§ 8 Vorstand

- Redaktionelle Neufassung des Textes
- Fünf Mitglieder mit Kernvorstand i.S.d. § 26 BGB (Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister), wie bisher vertreten zwei Vorstände gemeinsam
- Verbindlichkeiten von mehr als 500 € bedürfen eines Vorstandsbeschlusses, Wegfall der generellen Begrenzung des Vorstandes auf 500 € (§ 7 Abs.7 alt – Beschluß der Mitgliederversammlung)
- Wegfall der „Superstimme“ des Vorsitzenden (§ 7 Abs.4 alt)

§ 9 Rechnungsabschluß und Kassenprüfung

- Frist für Erstellung des Abschlusses
- Ein Kassenprüfer (§ 8 Abs.1 f – alt: zwei) mit zwei Jahren Amtszeit (alt: 1 Jahr)
- Ausdrückliche Regelung der Rechte und Pflichten des Kassenprüfers

§ 10 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

- Anfall an eine ortsansässige oder in Dresden tätige gemeinnützige Körperschaft nach Wahl der Liquidatoren (§ 9 alt: Anfall an die LHS Dresden)